

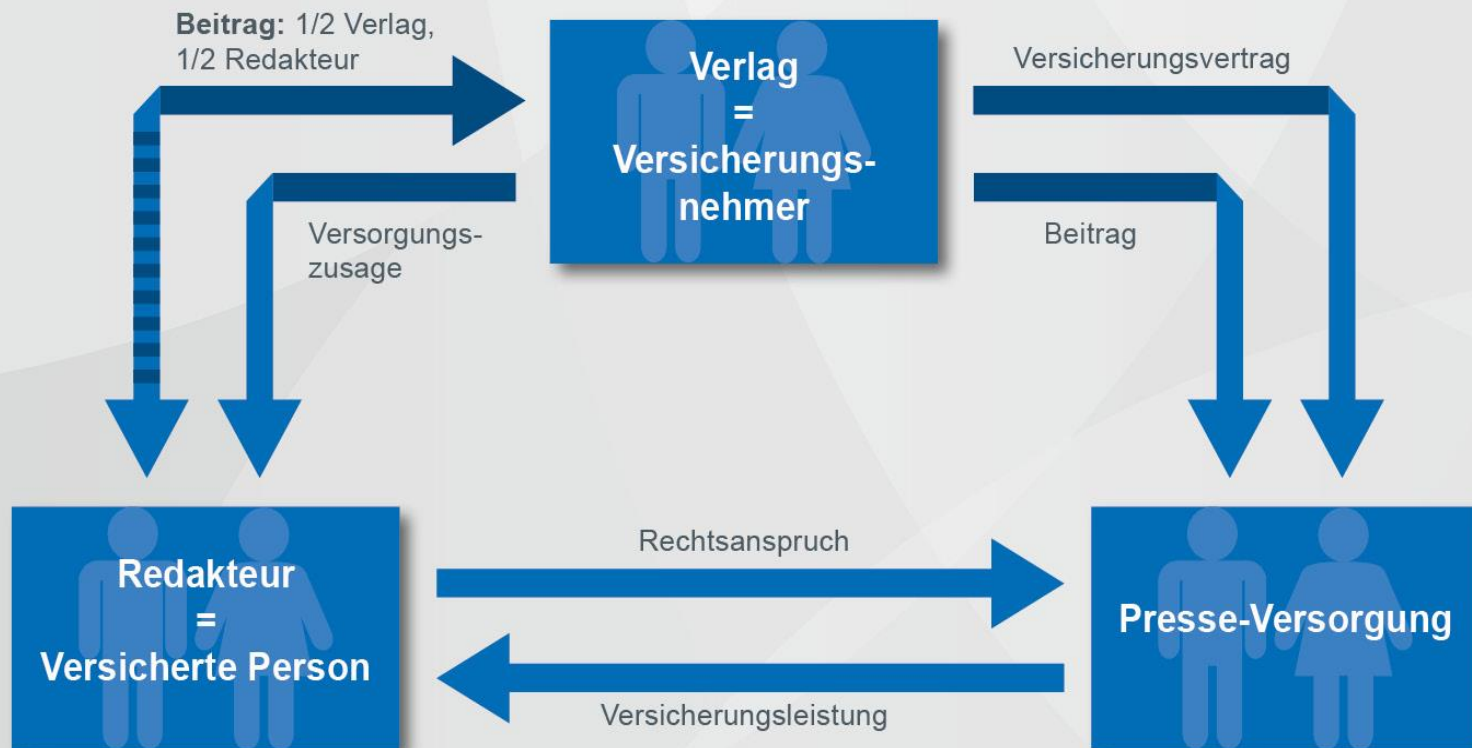
Das Presse-OL-Konzept

Obligatorische Altersvorsorge für
festangestellte Redakteure an
Zeitschriften ab April 2013





Direktversicherung – Vertragsverhältnisse



Obligatorische Versicherung



Die Versicherungspflicht der hauptberuflichen festangestellten Redakteurinnen und Redakteure (Wort und Bild) mit erstmaliger Versicherungspflicht ab 1. April 2013 bzw. 1. Juli 2017

an Zeitschriften

wird durch die Tarifverträge über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure (ATV) 2013 und 2017 geregelt.

Sie sind im Originalwortlaut auf www.presse-versorgung.de zum Download eingestellt.





Rahmenbedingungen

- **keine** Allgemeinverbindlichkeit des ATV für Zeitschriftenverlage
- Berufsbeschreibung „Redakteur“ im ATV geregelt
- Versicherungspflicht für Redakteure
 - nach einem Berufsjahr oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres
 - **Versicherungsende:** „ ... der Zeitpunkt, zu dem die Redakteurin/der Redakteur die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente abschlagsfrei beziehen kann.“



Rahmenbedingungen

- Für Redakteure in Zeitschriftenverlagen, die **erstmalig** nach dem 31. März 2013 versicherungspflichtig geworden sind und zuvor **nicht** obligatorisch versichert waren
- Paritätische Finanzierung (Verlag und Redakteur je 4 %) vom Brutto-Monatsgehalt
- Dynamische Beitragsbemessungsgrenze
- **Steuer- und Sozialversicherungs-Regelungen grundsätzlich nach § 3 Abs. 63 EStG**



Versicherungsumfang

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente in Höhe der versicherten Altersrente
 - **ohne Gesundheitsprüfung**
- Hinterbliebenenrente (Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartner und Waisen)
- Absicherung der Hinterbliebenen bei Unfalltod durch eine Rente aus dem Kapital in Höhe der 12fachen versicherten Jahresrente
- Bezugsrecht für die in gültiger Ehe lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und/oder unterhaltsberechtigten Kinder



Wahlmöglichkeit

- Ab 1.7.2017 wird zusätzlich zum Klassik-Tarif mit Garantiezins das neue Vorsorgekonzept „Perspektive“ angeboten.
- Auch die „Perspektive“ bietet eine Garantie in Höhe der eingezahlten Beiträge, verzichtet aber auf einen Garantiezins und bietet stattdessen eine höhere Überschussbeteiligung. Für 2017 beträgt die Gesamtverzinsung für die „Perspektive“ 4,0 % und für den klassischen Tarif 3,7 %. Außerdem ist bei der „Perspektive“ ein höherer Schutz gegen Berufsunfähigkeit eingeschlossen.
- Übergangsregelung für Redakteurinnen und Redakteure, die zwischen dem 01.01. und 30.06.2017 einen Versicherungsvertrag gemäß ATV 2013 abgeschlossen haben. Ihnen wird einmalig bis zum 31.12.2017 die Möglichkeit geboten, zum neuen Tarif „Perspektive“ zu wechseln. Die bis dahin geleisteten Beiträge werden auf den neuen Vertrag übertragen.



Direktversicherung (§ 3 Abs. 63 EStG)

- Neuregelung einer steuerlich geförderten bAV seit 2002 bzw. 2005
- Beiträge bis zu 4 % der BBG (West) steuer- und sozialabgabenfrei
- Zusätzlicher steuerfreier Betrag von 1.800,- € p.a. möglich (sozialabgabepflichtig)
 - Voraussetzung: keine Anwendung einer Pauschalversteuerung (§ 40b EStG)
- Im Rentenbezug nachgelagerte Besteuerung
- Maximale Förderung in 2017:
 - Beitragsbemessungsgrenze (West) : 76.200,- €
 - Höchstbeiträge: 3.048,- € p.a. (254,- € mtl.) + 1.800,- € p.a. (150,- € mtl.)
- **für OL-Verträge gilt eine eigene tarifvertragliche Bemessungsgrenze**



Tarifvertragliche Bemessungsgrenze

- Dynamisch
- Erhöhung um hälftigen Zuwachs der Gesetzlichen BBG
- Formel:
$$\frac{\text{Gesetzliche BBG} + 42.600,-}{24}$$
 - Für 2013: $(69.600,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.675,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für 2014: $(71.400,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.750,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für 2015: $(72.600,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.800,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für 2016: $(74.400,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.875,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für 2017: $(76.200,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.950,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für **2018**: $(\mathbf{78.000,- \text{ €}} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = \mathbf{5.025,- \text{ € (mtl.)}$



Beiträge

- Paritätische Beitragszahlung bis zur Beitragsbemessungsgrenze
 - 4 % vom Verlag
 - 4 % vom Redakteur
- Monatlicher Höchstbeitrag: **402,- €** (2017: 396,- €)
 - davon **260,- €** (2017: 254,- €) steuer- und sozialabgabenfrei
 - davon **142,- €** steuerfrei



Anrechnungsmöglichkeiten

- Wenn Redakteur eine Direktversicherung (nach § 3 Nr. 63 EStG) mitbringt
 - Beitragshöhe dann nur mit verbleibendem förderfähigen Betrag
- Wenn der Redakteur eine pauschalierte (§ 40b EStG) Direktversicherung mitbringt.
 - Keine zusätzliche Nutzung der steuerbefreiten 1.800,-€
- Alternativ: Alten Vertrag beitragsfrei stellen oder Fortführung ohne Förderung



Versicherungsdauer

> Endalter

- Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Redakteurin/der Redakteur die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente abschlagsfrei beziehen kann.
- Flexible Gestaltungsmöglichkeiten (Vorziehen um bis zu 5 Jahre)



Berufsunfähigkeitsabsicherung (BU)

- BU-Einschluss bis Eintrittsalter **57** Jahre
- Keine Gesundheitsprüfung





Hinterbliebenenversicherung

> Todesfall

- Witwen/Witwer-Rente (auch eingetragene Lebenspartner) i.H.v. 60 % der Altersrente
- Waisenrente (unterhaltsberechtigzte Kinder bis zum 25. Lebensjahr) i.H.v. 20 % der Altersrente pro Kind
- Maximale Absicherung i.H.v. 100 % der Altersrente für alle Hinterbliebenen

> Unfalltod

- Zusätzliche Rente aus einem Kapital in Höhe der 12fachen versicherten Jahresrente für die o.g. Hinterbliebenen



Ausscheiden des Redakteurs aus Verlag

- Wechsel zu Verlag (mit entsprechender OL-Pflicht)
 - bestehender Vertrag wird vom neuen Arbeitgeber übernommen
- Private Fortführung zu gleichen Konditionen
 - Beitragshöhe unverändert
 - Beitragsreduzierung möglich
(Mindestbeitrag monatlich 50,00 EUR)
 - Beitragsfreistellung möglich





KVDR-Pflicht

- Die Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVDR) wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) in 2004 neu geregelt und gilt für pflicht- und freiwillig versicherte Rentner in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
- gilt **nicht** für Zeiten der privaten Beitragszahlung bei gleichzeitigem Versicherungsnehmer-Wechsel (auf den Redakteur)
- **voller** Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten (bis zur BBG der GKV)
- gilt **nicht** für privat krankenversicherte Rentner



Hartz IV – Insolvenz (Arbeitgeber oder privat)

- gesetzlich unverfallbare Anwartschaften einer bAV durch Schutz des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht verwertbar oder auf ALG II anrechenbar
- bei Arbeitgeber-Insolvenz bleiben Anwartschaften unberührt
- bei Privat-Insolvenz in Anwartschaftsphase i.d.R. kein Zugriff auf Ansprüche möglich





Ansprechpartner

Abteilung Kundenservice

- **Hotline** Tel. 0711/20560
- **E-Mail** kontakt@presse-versorgung.de
- **Adresse** Versorgungswerk der Presse GmbH
Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart

Copyright: Versorgungswerk der Presse GmbH, Mai 2017

Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation, sei es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.

Die in der Präsentation enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt des Vortrags/Foliendatums wieder. Die Präsentation soll einen Überblick über die angesprochenen Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalles und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalles nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Präsentation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben wir in der Präsentation gekennzeichnet; wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft.